

Segler-Verein Wakenitz e.V.

Gegründet 1930

Segler-Verein Wakenitz e.V.
Schäferstraße 16
23564 Lübeck
www.sv-wakenitz.de
info@sv-wakenitz.de

Schanzenbergordnung

Liebe Vereinskameradinnen und -kameraden, liebe Angehörige, verehrte Gäste und Besucher!

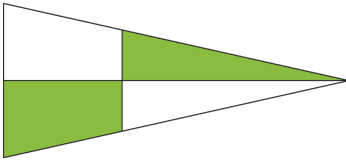
Dies ist der Segelstützpunkt Schanzenberg des Segler-Vereins Wakenitz e.V (SVW), Lübeck, Schäferstraße 16, innerhalb der Gemeinde Groß Sarau. Er steht allen Mitgliedern und deren Angehörigen zur Benutzung zur Verfügung.

Wie für jede gute Gemeinschaftsanlage, wurde auch für diese eine »Ordnung« geschaffen, die nachstehend auszugsweise aufgeführt ist.

Damit wir uns alle wohlfühlen können, bittet der Vorstand des SVW um Beachtung der Schanzenbergordnung und um Einhaltung ihrer Bestimmungen.

Sie lauten:

1. Zur Aufsichtsführung auf dem Segelstützpunkt und zur Betreuung seiner Anlagen sind drei Obleute gewählt worden. Den Anweisungen dieser Obleute ist Folge zu leisten. Die Schanzenberg-Obleute weisen in Verbindung mit dem Vorstand den Mitgliedern einen Liegeplatz im Hafen zu. Widerrechtlich belegte Plätze können auf Anordnung der Obleute geräumt werden. Werden Liegeplätze länger als eine Woche nicht belegt, müssen die entspr. Bootseigner dies den Schanzenberg-Obleuten melden, damit die freien Plätze ggfs. während dieser Zeit anderweitig genutzt werden können.
2. Der Stützpunkt umfaßt:
 - a) den Hafen,
 - b) die Landliegeplätze,
 - c) die Plätze für Wochenendhäuser,
 - d) die Wohnwagenplätze,
 - e) die Kfz-Parkplätze,
 - f) das Sanitärhaus,
 - g) die Wege,
 - h) die Gemeinschaftsflächen.
3. Alle gepachteten Parzellen müssen in einem sauberen Zustand gehalten werden.
4. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe! Ruhestörender Lärm hat während dieser Zeit zu unterbleiben! Eltern haben auf ihre Kinder zu achten!
5. Das Rasenmähen ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.



Segler-Verein Wakenitz e.V.

Gegründet 1930

Segler-Verein Wakenitz e.V.
Schäferstraße 16
23564 Lübeck
www.sv-wakenitz.de
info@sv-wakenitz.de

6. Während der Sommerferien besteht ein allgemeiner Baustopp.
7. Jedes Mitglied ist für seine Angehörigen und Gäste verantwortlich und verpflichtet, auf dem Platz für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
8. Die Obleute können für notwendige Arbeiten Arbeitsdienst ansetzen. Arbeitsdienst, der länger als eine Stunde dauert, wird rechtzeitig bekanntgegeben.
9. Das Mitbringen von kleineren Haustieren ist gestattet. Hunde sind auf dem Stützpunkt unbedingt an der Leine zu führen. Hunde dürfen während der täglichen Hauptbadezeiten nicht an den Badestellen ins Wasser gelassen werden.
10. Die Brücken dienen vornehmlich dem An- und Ablegen sowie dem Auf- und Abtakeln der Boote. Der Brückenkopf ist nach dem Anlegen freizuhalten!
11. Boote, die einen Landliegeplatz haben, müssen unbedingt auf einem Slipwagen abgestellt werden.
12. Das Baden ist auf eigene Gefahr bei Rücksichtnahme auf den Bootsverkehr gestattet. Die Obleute können, wenn die Lage es erfordert, das Baden im Hafen verbieten.
13. Die Parkplätze stehen den Mitgliedern zur Verfügung, die dafür eine Nutzungsgebühr entrichten. Besucher sollen auf dem besonders ausgewiesenen Gästeparkplatz parken.
14. Die Zufahrt vom Wischenredder zum Segelstützpunkt ist vor der Pforte aus Sicherheitsgründen freizuhalten. Die Wege auf dem Stützpunktgelände dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden.
15. Das Fußballspielen ist auf dem von den Wochenendhäusern umrahmten Ufervorland nicht gestattet.
16. Das Radfahren auf dem Stützpunktgelände und auf dem Fußweg vor dem Gelände (Ufervorland) ist nur Kindern bis zu 12 Jahren gestattet. Kinder über 12 Jahre und Erwachsene werden gebeten, das Fahrrad auf dem genannten Gelände zu schieben!
17. Mitglieder, die sich den Bestimmungen der Schanzenberg-Ordnung widersetzen, können vom Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße belegt werden.

Stand: Januar 1997